

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisation – Transformation – Gesellschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

**- PO M.A. OTG -**

**Vom 30. Januar 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich, Mastergrad .....	2
§ 2 Personenbezogene Daten, Kommunikation .....	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium.....	3
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	3
§ 5 ECTS-Punkte.....	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	4
§ 7 Anwesenheitspflicht.....	5
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	8
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .....	9
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	10
§ 13 Nachteilsausgleich.....	11
§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 15 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren .....	13
§ 16 Mündliche Prüfung.....	14
§ 17 Elektronische Prüfungen in Präsenz.....	15
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote.....	15
§ 19 Wiederholung von Prüfungen .....	17
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten .....	17
§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren.....	17
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung .....	18
§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde .....	18
§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	19
§ 25 Entziehung akademischer Grade .....	19
<b>II. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 26 Umfang der Masterprüfung, Bestehen und Nichtbestehen.....	19
§ 27 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	19

§ 28 Masterthesis .....	19
§ 29 Bewertung der Masterthesis .....	21
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>21</b>
§ 30 Inkrafttreten .....	21
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren .....	22
Anlage 2: Studienverlaufsplan „Organisation – Transformation – Gesellschaft“.....	25

## I. Teil: Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich, Mastergrad**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Organisation – Transformation – Gesellschaft.

(2) Die Masterprüfung dient dem Nachweis der Kenntnisse auf dem Gebiet organisationaler Herausforderungen in gesellschaftlichen Transformationsprozessen bzw. deren Analyse sowie der beratenden Begleitung von organisationalen Lernprozessen, die im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang vermittelt werden.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Studienganges ist es, organisationspädagogisches und interdisziplinäres Wissen und relevante Methoden zu vermitteln, die Studierende zur eigenverantwortlichen Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen befähigen. <sup>2</sup>Der Studiengang enthält auch theoretische und praktische Vermittlung von organisationspädagogischer Forschung, die den Studierenden ermöglichen sollen, zu einem besseren Verständnis organisationaler Zusammenhänge zu gelangen. <sup>3</sup>Das Profil des Studiengangs ist stark anwendungsorientiert; der Studiengang knüpft an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt "M.A.") verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 2 Personenbezogene Daten, Kommunikation**

(1) <sup>1</sup>Die FAU erhebt und verarbeitet für das Studium und die Prüfungen relevante personenbezogene Daten der Studierenden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. <sup>2</sup>Hierzu zählen neben den personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG vor allem Daten zum Studien- und Prüfungsverlauf, welche – in unterschiedlichem Umfang – insbesondere für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen sowie Themen für Projekt- und Abschlussarbeiten von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Dabei dürfen insbesondere diejenigen Daten abgefragt werden, die die FAU im Rahmen des § 3 Abs. 1 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) in der jeweils geltenden Fassung bereits erhoben und verarbeitet hat sowie solche Daten, die der FAU im Rahmen der Nutzung der Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung bereits vorliegen und die für die Erfüllung der Aufgaben als Prüfungsbehörde erforderlich sind (insbesondere Lebenslauf inkl. Lichtbild sowie Leistungsübersichten). <sup>4</sup>Näheres zu den spezifischen Vergabe-Verfahren für Plätze in Lehrveranstaltungen sowie Themen für Projekt-/Studien- und

Abschlussarbeiten wird ortsüblich bekannt gemacht.<sup>5</sup> Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten der Studierenden wird auf die Geltung von § 3 Abs. 2 ImmaS ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 3 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) Die Qualifikation zum berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisation – Transformation – Gesellschaft wird nachgewiesen durch

1. ein mit mindestens der Note 3,00 abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Diplom, Magister, Staatsexamen, Master oder Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige i. S. d. Abs. 2 einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums gemäß Nr. 1,
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1**.

(2) <sup>1</sup>Eine einschlägige Berufstätigkeit i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 kann durch Tätigkeiten als Organisationsentwicklerin bzw. Organisationsentwickler, Beraterin bzw. Berater, Führungskraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit Tätigkeitsbezug zu Organisationsentwicklung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können auch davon abweichende Tätigkeiten zum Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Rahmen dieser Berufstätigkeit im Vergleich zu einer Berufstätigkeit nach Satz 1 gleichwertige Kompetenzen erworben worden sind. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Tätigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten rund um die Themen Organisation, Transformation und Gesellschaft betraut ist bzw. war und sie bzw. er ggfs. bereits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen absolviert hat (z. B. Projektmanagement, Change-Management, Beratung, Organisationsentwicklung).

### **§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterthesis gemäß **Anlage 2**. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss benötigten ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Der ECTS-Punkteumfang der einzelnen Module sowie deren Gewichtung ist in **Anlage 2** angegeben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisation – Transformation - Gesellschaft ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden;

Näheres regelt das Modulhandbuch.<sup>3</sup> Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

### § 5 ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup> Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup> Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt; die berufspraktischen Anteile von 40 ECTS-Punkten gemäß dem Anerkennungsverfahren sind hierbei nicht berücksichtigt. <sup>3</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup> ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup> Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup> Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup> Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbarle Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup> Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup> Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup> In nach Einschätzung der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen fachlich und didaktisch sinnvollen Fällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen, sofern und soweit im Studiengang insgesamt eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet ist. <sup>4</sup> ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>5</sup> Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup> Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup> Sie können nach Maßgabe der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen Modulbeschreibung schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Seminarleistungen) erfolgen. <sup>3</sup> Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. <sup>4</sup> Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>5</sup> Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) <sup>1</sup> Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. <sup>2</sup> Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup> Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

<sup>4</sup>Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Studiengang Organisation – Transformation – Gesellschaft an der FAU voraus. <sup>2</sup>Bei schriftlichen Prüfungen, insbesondere Haus- und Abschlussarbeiten, gilt dies auch für den Tag der Abgabe der Arbeit.

### **§ 7 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Wird das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, wird die bzw. der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen und die Lehrveranstaltung ist vorbehaltlich etwaiger Modulwechsel erneut zu belegen; dies gilt auch, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die Abwesenheit nicht zu vertreten hat (insbesondere im Falle von Krankheit). <sup>3</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist. <sup>4</sup>Tritt die bzw. der Studierende nach Erfüllen der Anwesenheitspflicht wirksam von der Prüfung zurück (Erst- oder Wiederholungsversuch), so besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei die Gründe für das Versäumnis unerheblich sind. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der

Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmelisten, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. <sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

### § 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die Masterprüfung gilt als abgelegt und erstmals nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist des Satz 3 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem nach § 9 zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss genehmigten Fristverlängerung abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>Im Falle von Krankheit gilt § 11 Abs. 4.

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Organisation – Transformation – Gesellschaft wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören neben der bzw. dem studiengangsverantwortlichen hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw.

Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** zwei weitere Mitglieder an, wovon mindestens eines ebenfalls hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** der FAU sein muss.<sup>4</sup> Als drittes Mitglied i. S. d. Satz 3 wählbar sind alle der FAU angehörenden haupt- oder nebenberuflischen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 3 Abs. 2 der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind.<sup>5</sup> Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung.<sup>6</sup> Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben im Verhinderungsfall einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**)

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 3 i. V. m. der **Anlage 1**.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Stimmennthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss zeitnah in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Zu den nach Satz 4 übertragbaren Aufgaben gehören insbesondere

- die grundsätzliche Bestellung von Personen zu Prüfenden,
- die Bestimmung der Prüfenden für das jeweilige Semester,
- Entscheidungen über Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Masterarbeit,
- externe Durchführung der Masterarbeiten inkl. der Bestimmung externer Prüfender zu Gutachtern sowie

- einfach gelagerte Fälle der Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerung i. S. d. § 7 Abs. 3 sowie der Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten.

<sup>6</sup>Nicht übertragbar ist die Entscheidung

- in Widerspruchsverfahren, soweit nicht lediglich deren Zulässigkeit betroffen ist
- in Verdachtsfällen der Täuschung, in denen die bzw. der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden soll,
- über die Rechtmäßigkeit des Rücktritts von der Prüfung soweit eine Ablehnung des Antrags in Erwägung gezogen wird.

(6) Von Studierenden zur Begründung und Glaubhaftmachung von Anträgen eingereichte Unterlagen (z. B. für den Rücktritt von einer Prüfung usw.) dürfen vom Prüfungsausschuss auf deren Echtheit verifiziert werden, insbesondere durch Nachfrage bei den ausstellenden Stellen der eingereichten Unterlagen.

(7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten können jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird der jeweilige Bescheid in das campo-Benutzerkonto der bzw. des Studierenden elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende erhält über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail an die studentische E-Mail-Adresse gemäß § 3 Abs. 2 Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS). <sup>5</sup>Ein im campo-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben. <sup>6</sup>Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestimmt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. <sup>3</sup>Im Falle von Importmodulen werden die jeweiligen Prüfenden von den für die jeweiligen Importmodule zuständigen Prüfungsausschüssen bestimmt. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung und Bestimmung externer Prüfender ist möglich, wenn diese nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist. <sup>2</sup>Werden externe Prüfende zu Prüfenden für einzelne Prüfungsverfahren bestimmt, so ist in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip anzuwenden und zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss eine bzw. ein hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU tätige hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehreerin bzw. hauptberuflicher oder nebenberuflicher Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sein. <sup>3</sup>Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können Ausnahmen regeln und externe Prüfende grundsätzlich auch als alleinige Prüfende zulassen.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer über die nötige Sachkunde verfügt; in der Regel bedeutet dies, dass die Person mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

## **§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß § 8 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktagen gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder zu einem späteren Termin möglich. <sup>4</sup>Für Prüfungen mit bereits erfüllter Anwesenheitspflicht gilt § 8 Abs. 1 Satz 4. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirk samen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

(4) <sup>1</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>4</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 17 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

$x$  = gesuchte Umrechnungsnote

$N_{\max}$  = beste erzielbare Note

$N_{\min}$  = unterste Bestehensnote

$N_d$  = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 20 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. <sup>2</sup>Dabei wird pro insgesamt anerkannter 20 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>3</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. <sup>4</sup>Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Curriculum des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind und das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist und noch nicht alle zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche unternommen wurden. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich, möglichst zu Beginn des jeweiligen Semesters und spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn

sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.<sup>2</sup> Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts bzw. Versäumnisses gilt § 11 Abs. 4.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Plagiat, einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Einflussnahme auf das Prüfungs- und Bewertungsverfahren zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss je nach konkretem Sachverhalt (u. a. in welchem Zusammenhang die Täuschungshandlung unternommen wurde, Schweregrad und/oder Häufigkeit der Täuschung usw.) verschiedene Sanktionen verhängen, wie z. B.

- eine Verwarnung aussprechen,
- den betroffenen Teil der Prüfung bei der Bewertung der Leistung außen vor lassen, was in der Regel zu einer schlechteren Gesamtbewertung der Prüfung führt,
- die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, und/oder
- die Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen, mit der Folge, dass die Studierenden den Prüfungsanspruch im entsprechenden Kurs verlieren (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Kurses), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt, ohne einen Wechsel in alternativ angebotene Kurse zu gestatten.

<sup>2</sup>Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits das Beisichführen nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 3, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzuprüfen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Die bzw. der Prüfende bestimmt Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs und gibt diese rechtzeitig vorher bekannt. <sup>3</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>4</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>5</sup>Bei der Beurteilung der Leistungen der bzw. des Studierenden im Kontrollgespräch ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das

Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet.<sup>7</sup> Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen und ist die ungenügende Leistung auch nicht mit dem Zeitablauf zwischen ursprünglicher Prüfung und Kontrollgespräch zu erklären, gilt die Täuschung in der Regel als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1.<sup>8</sup> Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar.<sup>9</sup> Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.<sup>10</sup> Findet ein Kontrollgespräch statt, ist dieses zu dokumentieren und dem Prüfungsamt samt Ergebnis mitzuteilen; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 15 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines nach Festlegung der bzw. des Prüfenden erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

<sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehengrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. <sup>2</sup>Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>3</sup>Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehengrenze nicht anwendbar.

<sup>4</sup>Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil.

## § 16 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen von einer prüfungsberichtigten Person abgenommen und finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Note der mündlichen Prüfung setzt die bzw. der jeweilige Prüfende nach der Notenskala des § 18 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung fest und teilt sie der bzw. dem Studierenden mit. <sup>2</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 17 Elektronische Prüfungen in Präsenz**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden und welche Anforderungen im Hinblick auf die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrige technische Ausstattung (insbesondere einzusetzende elektronische Systeme, Anwendungen, Software) gelten, regelt die jeweilige Modulbeschreibung bzw. werden diese rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Durchführung und die Auswertung von E-Prüfungen können durch computergestützte bzw. digitale Medien unterstützt werden. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung ist immer von der bzw. dem Prüfenden, im Fall einer nichtbestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, zu überprüfen.

### **§ 18 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
Gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen Modulbeschreibung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren selbstständigen Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gleichgewichteten Mittel der Einzelnoten aller Teilleistungen, sofern in der jeweiligen

Modulbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.<sup>6</sup>Änderungen an den Gewichtungsfaktoren im Sinne des Satz 5 sind nur zu Semesterbeginn möglich und gelten jeweils nur für Studierende, die sich bezogen auf das jeweilige Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).<sup>7</sup>Abweichend von Satz 6 sind Änderungen an den Gewichtungsfaktoren im Modul Masterarbeit jeweils nur mit Wirkung für Studierende möglich, die das Studium ab dem jeweiligen Semester neu aufnehmen.<sup>8</sup>Näheres zur Bewertung von Prüfungen mit mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.<sup>9</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 15 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: <sup>3</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat "sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,  
"gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
"befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

<sup>4</sup>Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit in der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Frist für die Bewertung von Masterarbeiten ist separat geregelt in § 29.

(6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module entsprechen folgenden Prädikaten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durschnit über 4,0 = nicht ausreichend.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 29 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an; es gilt § 11 Abs. 2. <sup>6</sup>Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich. <sup>7</sup>Im Falle der Wiederaufnahme des Studiums nach Unterbrechung wird das Studium in der Regel an der Stelle und mit den beim Ausscheiden noch verfügbaren Prüfungsversuchen fortgeführt

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. <sup>5</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den dem gleichen Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle. <sup>2</sup>In der Regel bieten die jeweiligen Prüfenden Termine für die Einsichtnahme an. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Einsichtnahme beim Prüfungsamt beantragt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung zur Prüfung durch Täuschung erwirkt, wird das Prüfungsergebnis nicht bewertet; der Prüfungsausschuss kann weitere Schritte im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 einleiten.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

### **§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Wer den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden hat, hat Anspruch auf ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet. <sup>3</sup>Die bzw. der Studierende soll das Zeugnis innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten für den Abschluss nachzuweisenden Leistung beim Prüfungsamt beantragen; im Falle der Absolvierung von Zusatzmodulen sind die entsprechenden Angaben dazu, welche Module in den Abschlussdokumenten berücksichtigt werden, zu machen. <sup>4</sup>Beantragt die bzw. der Studierende das Zeugnis nicht innerhalb der Frist des Satz 3, können Wünsche zur Berücksichtigung von Zusatzmodulen etc. nicht mehr berücksichtigt werden und das Zeugnis wird auf Basis der dem Prüfungsamt zur Verfügung stehenden Informationen erstellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modulnoten, Titel und Note der Masterthesis und die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

### **§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

### **§ 25 Entziehung akademischer Grade**

Die Entziehung des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 26 Umfang der Masterprüfung, Bestehen und Nichtbestehen**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterthesis bestanden sind.

### **§ 27 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisation – Transformation - Gesellschaft geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Studiengangs, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in der **Anlage 2** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

<sup>3</sup>In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist die Entscheidung der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Masterthesis**

(1) <sup>1</sup>Die Masterthesis soll zeigen, dass die bzw. der Studierende imstande ist, Fragestellungen im Bereich Organisation – Transformation – Gesellschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Masterthesis wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet; sie wird im entsprechenden Modul ergänzt um ein Begleitseminar im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterthesis sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer können von der bzw. dem Studierenden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen frei gewählt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Masterthesis bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers. <sup>3</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können Berücksichtigung finden. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss eine hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. ein

hauptberuflicher oder nebenberuflicher Hochschullehrer i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sein, die bzw. der am Studiengang mitwirkt. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der Regelung in Satz 5 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Die Masterthesis wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, die Masterthesis in englischer Sprache abzufassen.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende hat rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür zu sorgen, dass sie bzw. er ein Thema für die Masterthesis erhält. <sup>2</sup>Gelingt ihr bzw. ihm dies nicht, hat sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie bzw. er unverzüglich ein Thema für die Masterthesis und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhält.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll vier Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist. <sup>6</sup>Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen (bspw. Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber der bzw. des Studierenden als Kooperationspartner für die Masterthesis) sowie nur mit der Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Wird die Masterthesis nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Die Masterthesis ist in einem schriftlichen Exemplar sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der an der FAU mit der Studiengangskoordination betrauten Person einzureichen. <sup>2</sup>Dies kann durch Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Prüfungsamtes oder durch persönliche Abgabe beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten oder durch Übersendung der Arbeit an das Prüfungsamt auf dem Postweg geschehen. <sup>3</sup>In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich. <sup>4</sup>Das (abgestempelte) Exemplar wird dann an die Betreuerin bzw. den Betreuer weitergeleitet. <sup>5</sup>Mit der Masterthesis ist eine schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden einzureichen, dass

sie bzw. er die Arbeit selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat.

### **§ 29 Bewertung der Masterthesis**

(1) <sup>1</sup>Die Masterthesis ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der das Thema gestellt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht ausreichenden Bewertung gelten § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(2) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterthesis kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Masterthesis erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als „endgültig nicht bestanden“. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung nicht zulässig. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Wiederholung der Masterthesis die Regelungen in Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 2 und Abs. 5 und 7 entsprechend.

(3) Lautet die Beurteilung der Masterthesis auch in der Wiederholung „nicht ausreichend“, so ist die Masterthesis endgültig nicht bestanden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden.

## Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt.
2. <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren.
3. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizugeben:
  - a) Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2;
  - b) eine kurze Darstellung des in der Regel mindestens zweijährigen beruflichen Werdegangs inklusive der aktuellen Tätigkeit;
  - c) relevante Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Zeugnisse oder Nachweise zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung soweit jeweils vorhanden;
  - d) offizieller Nachweis des Arbeitgebers über aktuelle berufliche Betätigung soweit vorhanden,
  - e) ein Bewerbungsschreiben (Umfang: 1–2 Seiten), in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, inwiefern sie bzw. er Organisationen als Teil gesellschaftlicher Transformationsprozesse versteht und in dem sie bzw. er eine Reflexion über zentrale Herausforderungen, Aufgaben und ggf. eigene Erfahrungen aktueller Organisationsentwicklung anstellt.
4. <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 9 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>In einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. <sup>3</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Auswahlgespräch geführt. <sup>4</sup>Der Termin dafür wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>5</sup>Näheres regeln Ziffern 6 ff. <sup>7</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
6. Durchführung Qualifikationsfeststellungsverfahren
- 6.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 6.1.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit darauf überprüft, ob die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gestellten Anforderungen erfüllt und die vorgelegten Unterlagen im Sinne der Ziffer 3 vollständig sind.

6.1.2 Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Ziffer 3 nicht erfüllen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

## **6.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens**

6.2.1 <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen die Anforderungen gemäß Ziffer 6.1.1 erfüllen, werden schriftlich oder elektronisch zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird zwei Wochen vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

6.2.2 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber den Anforderungen eines berufsbegleitenden wissenschafts- und forschungsorientierten Masterstudiums genügt und insbesondere, ob zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem solchen Studium selbstständig reflexive und transferorientiert zu arbeiten versteht und ein ausreichendes Problembewusstsein mitbringt. <sup>4</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende Kriterien, wobei im Rahmen der Bewerbung vorgelegten Unterlagen die Grundlage des Gesprächs bilden:

1. Sensibilität, Problembewusstsein und Analysefähigkeit in Bezug auf Fragen von Organisation, Transformation und Gesellschaft (max. 10 Punkte);
2. Bisher erworbene Kompetenzen im Bereich Organisationsentwicklung, Beratung, Führung und Projektmanagement (max. 10 Punkte);
3. Qualität der Kenntnisse von Theorie und Methoden der Organisationsforschung (max. 10 Punkte);
4. Umfang der Kenntnisse in Erziehungswissenschaften (max. 10 Punkte);
5. Fähigkeit, theoretisches Wissen in praxisbezogene Kontexte zu übertragen und anwendungsorientiert zu nutzen (max. 10 Punkte).

<sup>5</sup>Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien in 6.2.2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Bewertung	Punkte
Sehr gut	10
Gut	7,5
Ausreichend	5
Mangelhaft	2,5
Ungenügend	0

6.2.3 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Die bzw. der Prüfende vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 50 Punkte gemäß der Aufteilung nach Ziffer 6.2.2 Satz 4.

- 6.2.4 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 25 Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.
- 6.2.5 <sup>1</sup>Wer nach dem Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nicht ins Masterstudium aufgenommen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.
- 6.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 6.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan „Organisation – Transformation – Gesellschaft“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>Gesellschaft und Organisation</b>												
Gesellschaftlichkeit von Organisationen	Organisation, Institution und Organisieren				2	5	2,5				Selbstreflexionspapier (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-20 oder 15-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <sup>1</sup>	1
	Organisation zwischen Demokratie und Autoritarismus - Organisation im Spiegel gesellschaftlicher Transformation				2		2,5					
Geschichtlichkeit von Organisationen	Geschichte von Organisationsentwicklung und Beratung				2	5	2,5				Hausarbeit (10-20 oder 15-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Einzelpräsentation (20-40 Min.) <sup>1</sup>	1
	Geschichte der Organisationsforschung				2		2,5					
Institutionalisierung in, durch und von Organisationen	(De)Institutionalisierung – theoretische Grundlagen				2	5		2,5			Peer-Review oder mündliche Prüfung (20-40 oder 25-45 Min.) oder Hausarbeit (10-20 oder 15-25 Seiten) <sup>1</sup>	1
	(De)Institutionalisierung von Diversity, Equity, Inclusion (DEI)				2			2,5				
<b>Gerechtigkeit und Transformation</b>												
Organisation und Transformation	Organisationales Lernen				2	5		2,5			Wissenschaftlicher Blogbeitrag (3-6 oder 4-8 Seiten) oder Hausarbeit (10-20 oder 15-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <sup>1</sup>	1
	Optimierung und Ökonomisierung				2			2,5				
Organisationsentwicklung und Gerechtigkeit	(Un)Gerechte Organisation				2	5			2,5		Kritische Diskussion von 2-3 Fachartikeln (5-10 oder 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (10-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <sup>1</sup>	1
	Diskriminierungskritische und inklusive Ansätze von Organisationsentwicklung				2				2,5			

Summerschool	Summerschool			4	5			5		Portfolio: Selbstreflexionspapier (5-10 oder 10-15 Seiten) <u>und</u> Protokoll (3-6 oder 5-10 Seiten) <u>und</u> Lernstandreflexion (5-10 oder 10-20 Seiten)	0
<b>Organisation und Pädagogik</b>											
Organisationspädagogik	Organisation aus pädagogischer Sicht <sup>2</sup>			2	5	2,5				Einzel-Präsentation (20-40 Min.) <u>oder</u> Gruppen-Präsentation (30-60 oder 45-90 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit (10-20 Seiten) <sup>1</sup>	1
	Organisationsentwicklung als pädagogische Aufgabe			2		2,5					
Pädagogische Organisationsforschung	Methoden der Organisationsforschung I			2	5	2,5				Gruppen-Präsentation (30-60 oder 45-90 Min.) <u>und</u> Vorbereitung eines Workshops der Summerschool	1
	Methoden der Organisationsforschung II			2			2,5				
Organisationspädagogische Felderkundung	Forschungsprojekt entwickeln			2	10		5			Hausarbeit (10-20 Seiten) <u>und</u> mündliche Prüfung (20-40 Min.)	1
	Forschungsprojekt auswerten			2				5			
<b>Reflexive Professionalisierung</b>											
Reflexive Organisationsentwicklung	Reflexive Organisationsentwicklung 1			2	7,5	2,5				Präsentation <u>und</u> Dokumentation eines Organisationsentwicklungsdesigns (45-90 oder 60-120 Min.) <u>und</u> Lernjournal mit reflexiver Komponente (5-10 oder 10-20 Seiten)	0
	Reflexive Organisationsentwicklung 2			2				5			
Supervision	Supervision 1			2	5		2,5			Fallbesprechung (45-90 oder 60-120 Min.) <u>und</u> Lernjournal mit reflexiver Komponente (5-10 oder 10-20 Seiten)	0
	Supervision 2			2					2,5		
<b>Masterthesis</b>											
Masterthesis	Begleitseminar Masterthesis			1	17,5				2,5	Masterarbeit (50-100 Seiten)	1
	Masterthesis								15		

<b>Summe SWS und ECTS-Punkte:</b>	0	0	0	<b>45</b>	<b>80</b>	20	20	20	20	
Berufserfahrung					<b>40</b>					gemäß Anerkennungsverfahren
<b>Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte:</b>				<b>45</b>	<b>120</b>					

<sup>1</sup> Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wird semesteraktuell im Modulhandbuch bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Der Besuch dieser Veranstaltung entfällt, wenn am Seminar „Organisationen transformieren?“ des Lehrstuhls für Pädagogik mit dem Schwerpunkt Organisationspädagogik nachweisbar (in Form einer Teilnahmebescheinigung) teilgenommen wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 21. Januar 2026, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 30. Januar 2026

Erlangen, den 30. Januar 2026

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2026 digital auf der Internetseite

<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 30. Januar 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2026